

Änderungen nach Diskussion mit Mitgliedern

In Gesprächen mit verschiedenen Mitgliedern wurden Änderungen angeregt:

1. Mit mehr Vorlauf zur Mitgliederversammlung einladen
Ursprüngliche Frist: zwei Wochen

Antrag: Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einladen. (so §9, 3)

2. Zeitfenster, ursprünglich: Die erste reguläre Mitgliederversammlung findet im I. Quartal, also Januar – März statt. Begründung: Haushalt vorstellen, Jahresplanung

Das erscheint recht früh, manche sind da noch in Deutschland. Um möglichst vielen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen, sollte die Versammlung später im Jahr stattfinden.

Antrag:

Erste reguläre Mitgliederversammlung im Zeitraum März- April (so §9, 4)

3. Für Haushalte gilt derselbe Beitrag wie für Einzelpersonen. Das erscheint manchen nicht gerecht. Dann dürfte der Haushalt nur eine Stimme haben.
oder es müsste ein höherer Beitrag für Familien erhoben werden.

Athen: Der Jahresbeitrag 96 € ist ein Richtwert, kann individuell nach oben oder unten abweichen. Gilt für Einzelpersonen und Haushalte. Alle im Haushalt lebenden ev. Christen bekommen Stimmrecht (Antragsvordruck).

Risiko bei Änderung: Ungleichbehandlung zwischen Athen/Kreta oder Alt-/Neumitgliedern.

Antrag: Nichts ändern, Klarstellung: Für Familien und Paare gilt derselbe Beitrags-Richtwert wie für Einzelpersonen. Die im Antrag genannten Haushaltsmitglieder werden ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht.

4. Soll man das Stimmrecht davon abhängig machen, ob der Beitrag bezahlt ist?

Athen: Wer seinen Beitrag bis zur Gemeindeversammlung noch nicht bezahlt hat, bekommt Gelegenheit, das nachzuholen. Sonst darf er nicht mit abstimmen – eine wirksame Maßnahme zur sanften Erinnerung.

Antrag:

Abstimmen darf nur, wer seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. (so §7, 5)